

Mitteilung der TSV-Vorstandschaft in Bezug auf Wahlen und Hauptversammlung

Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Beschränkungen wurde die für Mai 2020 geplante Hauptversammlung bis auf weiteres ausgesetzt. Vor dem Hintergrund der Fürsorge- und Schutzpflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auch zum jetzigen Zeitpunkt die Durchführung der Hauptversammlung des TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V. aufgrund der aktuell geltenden Beschränkungen und der steigenden Corona-Fallzahlen nicht möglich. Die Thematik wurde zudem mit Herrn Bürgermeister Bock, welcher sich ebenfalls für diese Vorgehensweise ausgesprochen hat, nochmals ausführlich diskutiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir geplant, die Hauptversammlung 2020 zusammen mit der kommenden Hauptversammlung 2021 im April / Mai 2021 durchzuführen. Sollte es auch 2021 nicht ohne weiteres möglich sein, eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, werden wir eventuell einen anderen Weg beschreiten, z. B. Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung per Internet-Streaming. Hierüber informieren wir rechtzeitig im Mitteilungsblatt und auf der Homepage.

Die vom württembergischen Leistungssportbund WLSB herausgegebene Handlungsempfehlung für Vereine während der Corona-Pandemie, an der sich die Verantwortlichen des TSV Sulzbach-Laufen orientieren, wird nachfolgend in den wichtigsten Passagen wiedergegeben:

Mit dem am 25.03.2020 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurden die bisher geltenden gesetzlichen Regelungen zur Mitgliederversammlung sowie zur Amtszeit des Vorstands des Vereins geändert ...

... Des Weiteren wurden für Vereine auch Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen auch ohne Vorliegen entsprechender Satzungsregelungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können.

Die Erleichterungen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Vereine sind in § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts- Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufgeführt und haben folgenden Wortlaut:

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt ...

Automatische Verlängerung der Amtszeit

Viele Vereinssatzungen sehen eine feste Amtszeit für den Vorstand vor. Gibt es in einem solchen Fall keine „Verlängerungsklausel“ in der Satzung, nach der der Vorstand z.B. bis zu einer Neuwahl im Amt bleibt, so hat dies problematische Folgen: Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der in der Satzung festgelegten Amtszeit und der Verein ist nicht mehr wirksam in Sinne des § 26 BGB vertreten. Das aktuelle Versammlungsverbot führt leider nicht selten zu genau diesem Zustand. Durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes wird nun ermöglicht, dass Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst im Amt bleiben, wenn eine Wieder- oder Neubestellung im Rahmen einer Mitgliederversammlung aufgrund des aktuellen Versammlungsverbots nicht möglich ist ...

Die vollständige Handlungsempfehlung kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.wlsb.de/component/phocadownload/category/8-service-vereinsservicebuero?download=1793:infoblatt-handlungsfahigkeit-fuer-vereine-waehrend-der-corona-krise>

Der TSV Sulzbach-Laufen nimmt die Corona-Pandemie sehr Ernst und will als Verein einen Beitrag leisten, die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen. Vor diesem Hintergrund bitten wir für die neue Terminierung der Hauptversammlung 2020 um Verständnis.

Bei Fragen hierzu oder auch zu allen Themen den Verein betreffend, können sich die Vereinsmitglieder jederzeit an die Vorstandschaft wenden.

Bleiben Sie gesund.

Eure Vorstandschaft

TSV Sulzbach-Laufen 1909 e. V.